

Teil B
Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect
Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken
Private Risiken

(Stand 07/2023)

Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.....	3
--	---

Produktbezogene Bedingungen Haftpflichtversicherung

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall.....	5
§ 2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen.....	5
§ 3 Versichertes Risiko.....	5
§ 4 Vorsorgeversicherung.....	6
§ 5 Leistungen der Versicherung.....	6
§ 6 Begrenzung der Leistungen.....	7
§ 7 Ausschlüsse.....	8
§ 8 Meldeverfahren und Beitragsregulierung.....	11
§ 9 Kündigung nach Versicherungsfall.....	11
§ 10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften.....	11
§ 11 Mehrfachversicherung.....	11
§ 12 Obliegenheiten vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles.....	11
§ 13 Mitversicherte Personen.....	12
§ 14 Abtretungsverbot.....	12

Abschnitt II Private Risiken

§ 1 Vertragsgrundlagen.....	13
§ 2 Versicherte Personen.....	13
§ 3 Versichertes Risiko.....	16
§ 4 Kumulklausele.....	26
§ 5 Währungsklausel.....	27
§ 6 Kostenklausel.....	27
§ 7 Deckungssummen/Sublimite.....	27
§ 8 Meldeverfahren und Beitragsregulierung.....	27
§ 9 Erweiterung des Versicherungsschutzes.....	27
§ 10 Risikobegrenzungen/Ausschlüsse.....	39

Haftpflichtversicherung für private Risiken

Gothaer

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: **Gothaer GewerbeProtect**

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- **Versicherungsantrag**
- **Versicherungsschein**
- **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect**
- **Produktbezogene Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken/Private Risiken**

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Haftpflichtversicherung für mehrere private Risiken.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Haftpflichtversicherung für private Risiken umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken Ihres Privatlebens. Dazu gehören zum Beispiel auch:
 - ✓ von Ihnen verursachte Schäden als Teilnehmer im Straßenverkehr, als Fußgänger oder Radfahrer
 - ✓ von Ihnen verursachte Schäden bei der Ausübung von Sport
 - ✓ Schäden durch Ihre Haustiere
 - ✓ von Ihnen verursachte Schäden als Bewohner einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z. B. Ihr Ehe- oder Lebenspartner und Ihre Kinder.

Wie hoch ist die Deckungssumme?

Die Höhe der vereinbarten Deckungssummen können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- Bestimmte Risiken sind nicht versichert, wie zum Beispiel
- ✗ Ihre berufliche Tätigkeit
 - ✗ das Führen von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen
 - ✗ durch Haftpflichtansprüche aus vertraglichen Zusagen, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Einige Fälle sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung der versicherten Personen
- ! aus ungewöhnlicher und gefährlicher Beschäftigung
- ! durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung an versicherten gemieteten Sachen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z. B. Urlaub, Schüleraustausch) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefährdende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen.

Außerdem können Sie oder wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos ergeben.

Produktbezogene Bedingungen

Haftpflichtversicherung

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1**
Gegenstand der Versicherung,
Versicherungsfall
- 1.1** Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 1.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- 1.2.1** auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung.
- 1.2.2** wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.
- 1.2.3** wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges.
- 1.2.4** auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
- 1.2.5** auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.
- 1.2.6** wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- § 2**
Vermögensschaden,
Abhandenkommen von Sachen
- 2.1** **Vermögensschäden**
Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. Immaterielle Schäden werden wie Vermögensschäden behandelt.
- 2.2** **Abhandenkommen von Sachen**
Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus Abhandenkommen von Sachen inkl. Kosten für die Wiederbeschaffung von schriftlichen Dokumenten, die dem Versicherungsnehmer übergeben wurden. Es finden die Bestimmungen für Sachschäden Anwendung.
- § 3**
Versichertes Risiko
- 3.1** Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- 3.1.1** aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- 3.1.2** aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- 3.1.3** aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Teil B Abschnitt I § 4 näher geregelt sind.
- 3.2** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Teil B Abschnitt I § 10 kündigen.

**§ 4
Vorsorgeversicherung**

- 4.1** Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- 4.1.1** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 4.1.2** Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4.2** Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1.2 im Rahmen der Deckungssummen, Sublimits und Selbstbeteiligungen des Vertrages.
- 4.3** Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- 4.3.1** aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen.
- 4.3.2** aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen.
- 4.3.3** die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 4.3.4** die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- 4.3.5** Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt bei privaten Haftpflichtversicherungen außerdem nicht für Risiken aus betrieblicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

**§ 5
Leistungen der Versicherung**

- 5.1** Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 5.2** Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 5.3** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

§ 6
Begrenzung der Leistungen

- 5.4** Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- 6.1** Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
Die Entschädigungsleistung ist je geschädigte Person auf 20.000.000 Euro begrenzt.
- 6.2** Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode auf das Einfache der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.
- 6.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren / Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- beruhen.
- Die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes bezieht sich ausschließlich auf Versicherungsfälle solcher Serien, deren erster Versicherungsfall während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Versicherungsfälle dieser Serie.
- 6.4** Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Entschädigungsleistung des Versicherers (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 6.1 bleibt unberührt.
Der Versicherer ist auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5** Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssummen angerechnet.
- 6.6** Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7** Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von dem Versicherer erstattet.
Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.
- 6.8** Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 7
Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder Abschnitt II nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1** Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2** Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3** Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4** Haftpflichtansprüche
- 7.4.1** des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- 7.4.2** zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- 7.4.3** zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.4.4** Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4.1, 7.4.2 und 7.4.3 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.5** Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- 7.5.1** aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familiärenähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- 7.5.2** von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist.
- 7.5.3** von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist.
- 7.5.4** von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist.
- 7.5.5** von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 7.5.6** von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
- 7.5.7** Die Ausschlüsse unter den Ziffern 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.6** Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Sind die Voraussetzungen dieses Ausschlusses in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.7** Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- 7.7.1** die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren.
- 7.7.2** die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren.
- 7.7.3** die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.
- 7.7.4** Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in den Ziffern 7.7.1, 7.7.2 und 7.7.3 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- 7.8** Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9** Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 SGB VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10** Ansprüche bzw. Haftpflichtansprüche
- 7.10.1** die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

-
- 7.10.2** wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- 7.11** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- 7.13.1** gentechnische Arbeiten.
- 7.13.2** gentechnisch veränderte Organismen (GVO).
- 7.13.3** Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten;
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 7.14** Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- 7.14.1** Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.
- 7.14.2** Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben.
- 7.14.3** Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15** Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 7.15.1** Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten.
- 7.15.2** Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten.
- 7.15.3** Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch.
- 7.15.4** Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16** Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17** Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18** Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 7.19** Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden
- 7.19.1** durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- 7.19.2** aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- 7.19.3** aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.

- 7.19.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- 7.19.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- 7.19.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung.
- 7.19.7 aus Rationalisierung und Automatisierung.
- 7.19.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- 7.19.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- 7.19.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.
- 7.19.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

**§ 8
Meldeverfahren und
Beitragsregulierung**

Erfolgt die Meldung der Änderungen zu den versicherten Risiken gemäß Teil A § 26 verspätet, falsch oder gar nicht, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine zusätzliche Zahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, wird der Beitrag mit diesen Angaben neu berechnet und ist ab dem Datum der Meldung gültig. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beitragsrechnung erfolgten.

**§ 9
Kündigung nach
Versicherungsfall**

Abweichend von Teil A § 13 Ziffer 13.1 kann das Versicherungsverhältnis nur gekündigt werden, wenn

- von dem Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde;
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
- vom Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

**§ 10
Kündigung nach
Risikoerhöhung aufgrund
Änderung oder Erlass von
Rechtsvorschriften**

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

**§ 11
Mehrfachversicherung**

- 11.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 11.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 11.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

**§ 12
Obliegenheiten vor, bei und
nach Eintritt des
Versicherungsfalles**

- 12.1 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**
Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung

unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

12.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 12.2.1** Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 12.2.2** Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 12.2.3** Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- 12.2.4** Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 12.2.5** Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

12.3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Hinsichtlich der Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen wird auf Teil A § 16 verwiesen. Teilweise abweichend von Teil A § 16 Ziffer 16.3.1 wird der Versicherer im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit die Schadenersatzleistung um maximal 20% kürzen.

§ 13 Mitversicherte Personen

- 13.1** Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil B Abschnitt I § 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 13.2** Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 14 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

Abschnitt II Private Risiken

§ 1 Vertragsgrundlagen

- 1.1** Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach
- Teil A;
 - Teil B, Abschnitt II in Verbindung mit Abschnitt I für Schäden aus privaten Risiken.
- 1.2** Diese Haftpflichtversicherung für private Risiken besteht in Abhängigkeit zu der Haftpflichtversicherung für betriebliche / berufliche Risiken.
Wird die Haftpflichtversicherung für betriebliche / berufliche Risiken durch Kündigung oder Aufhebung beendet, endet zum gleichen Zeitpunkt auch dieser Vertrag.
- 1.3** Bei diesem Versicherungsschutz für private Risiken handelt es sich um einen rechtlich selbstständigen Vertrag. Dieser erlischt mit dem Ausscheiden der / des Versicherten aus den Diensten des Versicherungsnehmers, spätestens jedoch mit dem Erlöschen der Haftpflichtversicherung für betriebliche / berufliche Risiken.
- 1.4** Versicherungsnehmer dieser Haftpflichtversicherung für private Risiken ist der Versicherungsnehmer der Haftpflichtversicherung für betriebliche / berufliche Risiken. Wird in den Bestimmungen dieses Abschnitts vom Versicherungsnehmer gesprochen, gelten diese Regelungen für die versicherten Personen gemäß Teil B Abschnitt II § 2 Ziffer 2.1. Diesen Personen obliegen die Rechte und Pflichten aus den Bestimmungen dieses Abschnitts.
- Die übrigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, die sich aus VVG, dem Teil A und Teil B Abschnitt I ergeben (insbesondere Beitragsschuldner, Schadenmeldung) verbleiben bei dem Versicherungsnehmer der Haftpflichtversicherung für betriebliche / berufliche Risiken.
- 1.5** Die vereinbarten Deckungssummen und Jahresmaximierungen stehen je versicherter Person (gemäß Teil B Abschnitt II § 2 Ziffer 2.1) zur Verfügung – in Summe zusammen mit den jeweils mitversicherten Personen (gemäß Teil B Abschnitt II § 2 Ziffer 2.2).

§ 2 Versicherte Personen

- 2.1** Versicherte Personen sind die namentlich genannten Inhaber / Geschäftsführer des versicherten Betriebes / Berufes (Versicherungsnehmer).
- 2.2** **Mitversicherte Personen**
Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- 2.2.1** des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners (siehe Ziffer 2.2.11) oder des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- 2.2.2** aller unverheirateten und nicht in einer eingetragenen oder eheähnlichen Lebenspartnerschaft (siehe Ziffer 2.2.11) lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) des Versicherungsnehmers.
- Bei volljährigen Kindern, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft wohnen, besteht Versicherungsschutz nur, solange sie sich noch in einer
- Schul- oder sich daran unmittelbar anschließenden
 - Berufserstausbildung
- befinden.
- Hinweis Berufserstausbildung: Lehre und / oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang.
- Unmittelbar und keine Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Abschluss der Ausbildung, auch wenn in dieser Zeit eine Aushilfstätigkeit (so genanntes Jobben) ausgeübt wird.
- Gleiches gilt für eine Wartezeit im Anschluss an eine Ausbildungsmaßnahme bis zum Erhalt eines Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatzes.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, z.B.

- des freiwilligen Wehrdienstes (FWD),
- des Bundesfreiwilligendienstes (BFD)
- oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres (FSJ / FÖJ)

nach der Schule, sowie vor, während oder im Anschluss an die Berufserstausbildung, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die entsprechend mitversicherten Kinder besteht Versicherungsschutz auch bei Arbeitslosigkeit nach der Beendigung der Schul- oder beruflichen Erstausbildung. Das gilt im unmittelbaren Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahmen und für bis zu einem Jahr.

Diese Regelungen gelten auch, wenn die Kinder während dieser Zeit nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen.

Der Versicherungsschutz entfällt mit Aufnahme

- einer Zweitlehre oder eines Zweitstudiums ohne inneren Zusammenhang;
- der Referendarzeit;
- einer Fortbildungsmaßnahme;
- eines berufsbegleitenden Studiengangs oder dergleichen.

Hinweis: Die Aufnahme einer neuen Lehre / eines neuen Studiums nach abgebrochener Erstausbildung (auch nach evtl. mehreren abgebrochenen) gilt nicht als Zweitausbildung.

Für volljährige, unverheiratete bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende geistig und / oder körperlich behinderte Kinder besteht der Versicherungsschutz zeitlich unbeschränkt weiter - auch wenn sie in einer Pflegeeinrichtung leben.

Sofern mitversicherte Kinder kraft Gesetz zur Aufsicht über eigene minderjährige Kinder verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.

2.2.3 Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht aller Kinder des Versicherungsnehmers sowie Kinder eines mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort auch amtlich gemeldet sind -gleich welchen Alters, Berufs- oder Familienstandes (z. B. ledig, verheiratet, geschieden).

Erlangt eine hier mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. einer eigenen Privathaftpflicht) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2.2.4 der beim Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden und dort amtlich gemeldeten Eltern des Versicherungsnehmers sowie der Eltern des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners (siehe Ziffer 2.2.11).

2.2.5 Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- der Eltern des Versicherungsnehmers sowie der Eltern eines mitversicherten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners, sofern diese (oder auch nur eine / r) dauerhaft in einem Altenpflegeheim leben;
- der Enkelkinder des Versicherungsnehmers sowie der Enkelkinder eines mitversicherten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners, die beim Versicherungsnehmer leben;
- der im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden pflegebedürftigen Personen (mindestens Pflegegrad 2);
- der Altenteiler / Altsitzer - auch wenn die Personen nicht im Haushalt des Versicherungsnehmers leben.

Erlangt eine hier mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. einer eigenen Privathaftpflicht) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2.2.6 Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht aller weiteren und nicht unter Ziffern 2.2.1 bis 2.2.5 genannten Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort auch amtlich gemeldet sind.

Mitversichert sind – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.4. (3) bzw. 7.5 – alle gesetzlichen Schadenersatzansprüche dieser weiteren Personen gegen alle sonstigen über diesen Vertrag versicherten Personen.

Erlangt eine hier mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. einer eigenen Privathaftpflicht) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2.2.7 der Personen, die vorübergehend – bis maximal ein Jahr – in den Familienverbund des Versicherungsnehmers eingegliedert sind (z. B. Au-pairs, Austauschschüler, minderjährige Enkelkinder in Obhut).

2.2.8 der im Haushalt oder sonstigen privaten Lebensbereichen des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Gegenüber diesen Personen gilt für den Versicherungsnehmer als Dienstherr – in Ergänzung zu Teil B Abschnitt II § 3 – nicht der Ausschluss nach Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.17 (Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen).

Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

2.2.9 der Personen, die in Notfallsituationen einer über den Vertrag versicherten Person freiwillig Hilfe leisten, wenn sich hieraus Schadenersatzansprüche Dritter ergeben.

2.2.10 Generell gilt: Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt.

2.2.11 Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

2.3 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

2.3.1 Gegenseitige Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind entsprechend Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.4 und 7.5 ausgeschlossen.

Mitversichert sind jedoch gesetzliche Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und privaten / öffentlichen Arbeitgebern / Dienstherrn. Ferner gesetzliche Haftpflichtansprüche von mitversicherten Personen nach Ziffern 2.2.7, 2.2.8 und 2.2.9 gegen alle sonstigen versicherten Personen.

2.3.2 Versichert ist abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.4 und 7.5.1 sowie Teil B Abschnitt II § 2 Ziffer 2.3.1, die gesetzliche Haftpflicht gegenseitiger Haftpflichtansprüche der versicherten Personen nach Teil B Abschnitt II § 1 und § 2 Ziffern 2.2.1 – 2.2.9 für

- Personenschäden;
- Übergangsfähige gesetzliche Regressansprüche aus Personen- und Sachschäden von z. B. Arbeitgebern und Versicherern.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. einer eigenen Privathaftpflicht) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Ver-

trag.

2.4 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Tod des Versicherungsnehmers:

Für die unter Teil B Abschnitt II § 2 Ziffern 2.2.1 – 2.2.9 mitversicherten Personen besteht im Todesfall des Versicherungsnehmers der Versicherungsschutz bis zum Ende der aktuellen Versicherungsperiode.

2.5 Nachversicherung

Entfällt die Mitversicherung von den in Teil B Abschnitt II § 2 Ziffern 2.1. und 2.2.1 bis 2.2.6 genannten Personen weil z. B.

- die Ehe rechtskräftig geschieden oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft*) rechtskräftig aufgehoben wurde,
- die häusliche Lebensgemeinschaft mit dem / der nach Ziffer 2.2.1 BBR mitversicherten Lebensgefährten / in beendet wurde,
- die Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden (siehe hierzu Teil B Abschnitt II § 2 Ziffern 2.2.2 und 2.2.3) oder geheiratet haben,
- der Versicherungsnehmer verstorben ist (siehe hierzu Teil B Abschnitt II § 2 Ziffer 2.4),

besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der aktuellen Versicherungsperiode.

§ 3 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers als

- Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens (Privathaftpflicht);
- privater Inhaber von Immobilien und Grundstücken (Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht);
- Halter und Hüter privat genutzter Tiere (Tierhalterhaftpflicht);
- privater Bauherr (Bauherrenhaftpflicht).

3.1 Privathaftpflicht

3.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der gemäß Teil B Abschnitt II § 2 Ziffer 2.2 mitversicherten Personen als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - auch als Familien- und Haushaltsvorstand oder als Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen.

3.1.2 Betriebspraktikum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der gemäß Teil B Abschnitt II § 2 Ziffer 2.2 mitversicherter Personen bei der Teilnahme an einem Betriebspraktikum. Das gilt auch für die Beschädigung von Lehrgeräten oder Maschinen.

3.1.3 Fachpraktischer Unterricht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht gemäß Teil B Abschnitt II § 2 Ziffer 2.2 mitversicherter Personen bei der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht, wie z. B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder einer Universität. Das gilt auch für die Beschädigung von Lehrgeräten oder Maschinen.

3.1.4 Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligenarbeit / Tätigkeit als Betreuer / Vormund

3.1.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer

- nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit;
- unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements;
- nicht beruflichen Betreuung / Vormundschaft.

Hierunter fallen z. B. die Tätigkeit oder Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen;
- als bestellter nicht beruflicher Betreuer / Vormund für eine zu betreuende Person. Dies

kann vom Betreuungsgericht oder einer gleichartig berechtigten Stelle erfolgt sein. Mitversichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person. Das gilt für die Dauer der Betreuung / Vormundschaft. Versicherungsschutz besteht im Umfang der vereinbarten Vertragsbestimmungen.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- a. öffentlichen / hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;
- b. Wirtschaftlichen / sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

- 3.1.4.2** Versichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt II § 10 Ziffer 10.1.2 die gesetzliche Haftpflicht auch aus einer privaten verantwortlichen Betätigung in Vereinen bzw. Vereinigungen aller Art.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen wirtschaftliche / technische Vereine oder Vereinigungen (z. B. Sparkassen- und Aktien-Vereine, TÜV) sowie Interessenverbände (z. B. Gewerkschaften, Verbraucher- und Wohlfahrtsverbände, Natur- und Menschenrechtsorganisationen).

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Für reine Vermögensschäden gelten die Regelungen nach Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19 unverändert

3.1.5 Kindertagespflege / Tätigkeit als Tagesmutter / Tagesvater oder Babysitter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als

- Tagesmutter;
- Tagesvater;
- Babysitter.

Insbesondere versichert ist die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht für fremde Kinder.

Versicherungsschutz besteht im eigenen sowie einem fremden Haushalt und gilt auch außerhalb der Wohnung, z. B. beim Einkaufen, auf Spielplätzen oder bei Ausflügen. Versicherungsschutz besteht – abweichend von Teil B Abschnitt II § 3 Ziffer 3.1 und Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer. 7.7 – auch wenn diese Tätigkeit beruflich ausgeübt wird.

Nicht versichert ist die Ausübung der Tätigkeit für Betriebe und Institutionen, wie z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorte oder wenn Mitarbeiter beschäftigt werden.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der fremden Kinder während der Obhut.

Versichert sind auch – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.4 und 7.5.1 Haftpflichtansprüche

- der Tageskinder untereinander, sofern es sich nicht um Geschwister handelt;
- der Tageskinder gegenüber den durch diesen Vertrag versicherten Personen.

Erlangt das Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3.1.6 Selbstständige nebenberufliche Tätigkeit

3.1.6.1 Versichert ist – bei überwiegend nichtselbstständig Beschäftigten und abweichend von Teil B Abschnitt II § 3 und Teil B Abschnitt II § 10 Ziffer 10.1.1 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung einer selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit bis zu einem Gesamtjahresumsatz von 12.000 Euro.

Der Wert des Gesamtjahresumsatzes gilt für jede versicherte Person separat.
Übersteigt bei einer mitversicherten Person der Gesamtjahresumsatz diesen Betrag entfällt die Mitversicherung für diese Person.

Der Versicherungsschutz gilt auch

- bei vorliegender Arbeitslosigkeit;
- während der Schulausbildung oder des Studiums;
- als Hausfrau oder -mann (ohne weitere berufliche Tätigkeit).

Nicht versichert sind medizinisch / heilende und planende / bauleitende Tätigkeiten.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3.1.6.2 Für handwerkliche Tätigkeiten gilt: Eingeschlossen ist – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.7 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden (Tätigkeitsschäden)

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass die Sachen zur Durchführung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt wurden;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen in Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.2 und § 7 Ziffer 7.8 bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeitsschäden an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.

Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für solche Schäden, die bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht z. B. vor- oder nachgelagerte Verpackungstätigkeiten, Transporttätigkeiten oder Lagerung der Sachen.

3.1.7 Nicht selbstständige berufliche Tätigkeiten

Versichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer. 7.7 und Teil B Abschnitt II § 3 bzw. § 10 Ziffer 10.1 – die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit wegen Sachschäden gegenüber dem Arbeitgeber, Arbeitskollegen und sonstiger fremden Dritten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten. Gegenüber sonstigen fremden Dritten gilt dies auch für Personenschäden.

Besteht für den Versicherten Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag (z. B. eine Betriebs-Haftpflichtversicherung) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Ausgeschlossen sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern. Ferner alle Ansprüche gegen versicherte Personen als geschäftsführende Gesellschafter.

Die Höchstleistung gemäß Ziffer 7 für nicht selbstständige berufliche Tätigkeiten gilt nicht für Kosten für die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen nach Teil B Abschnitt I § 5 Ziffer 5.1. Dafür gilt die vereinbarte Deckungssumme.

3.1.8 Lehrer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, mitversicherten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners / Lebensgefährten im Sinne von Teil B Abschnitt II § 2 Ziffer 2.2.1 des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Lehrer.

3.1.8.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- a. der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- b. Leitung und / oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr, gemäß folgender Besonderen Bedingung:
Eingeschlossen ist – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.9 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.
Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist;
- c. der Erteilung von Nachhilfestunden;
- d. der Tätigkeit als Kantor und / oder Organist;
- e. der Tätigkeit als Schulleiter;
- f. Sportmassage (nicht Heilmassage) bei Sportlehrern;
- g. der Verwendung von Ballwurfmaschinen.

3.1.8.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht

1. aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
2. des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a. Luftfahrzeugen (z. B. Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen), die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- b. Wassersportfahrzeugen (auch Windsurfbretter), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätzen;
- c. ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

3.1.9 Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, mitversicherten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners / Lebensgefährten im Sinne von Teil B Abschnitt II § 2 Ziffer. 2.2.1 aus der Tätigkeit als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst.

3.1.9.1 Der Versicherungsschutz umfasst:

1. Die Befriedigung begründeter Ansprüche aus Schäden, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat, insbesondere etwaiger Rückgriffsansprüche des Dienstherrn, auch aus dem dienstlichen Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen;
2. die Abwehr unbegründeter Ansprüche;
3. die Kosten einer von der Gesellschaft verlangten oder von ihr genehmigten Strafverteidigung (siehe Teil B Abschnitt I § 5 Ziffer. 5.3).

3.1.9.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haftpflicht

1. wegen Schäden am Eigentum der Dienststelle oder an von Dritten der Dienststelle oder dem Versicherungsnehmer anvertrauten Sachen oder wegen Schäden an fremden Sachen anlässlich seiner Tätigkeit (siehe Teil B Abschnitt I § 7 Ziffern 7.6 und 7.7), mit Aus-

-
- nahme des Schlüsselverlustrisikos gemäß Teil B Abschnitt II § 9 Ziffer 9.1;
2. aus handwerklicher Berufstätigkeit, z. B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeug- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung;
 3. aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3.2 Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

3.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der gemäß Teil B Abschnitt II § 2 Ziffer 2.2 mitversicherten Personen als Inhaber

3.2.1.1 von einzelnen Wohnungen (auch Ferienwohnungen) innerhalb Europas.

Bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer sind versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums.

Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum (Eigenschaden).

Der Versicherungsschutz gilt auch, sofern Teile des selbst bewohnten Bereichs und / oder dazu gehörende Nebenräume durch versicherte Personen selbst beruflich / gewerblich genutzt werden. Als z. B. Büro, Praxis oder Lagerraum in der Wohnung oder im Keller.

Besteht dafür Versicherungsschutz über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der besondere Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Bei einer z. B. Berufs- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung inkl. Schutz für die gewerblichen Räume.

3.2.1.2 eines selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses in Deutschland. Das gilt nur für Gebäude mit maximal 5 Wohneinheiten (inklusive der selbst bewohnten).

Der Versicherungsschutz gilt auch, sofern Teile des selbst bewohnten Bereichs und / oder dazu gehörende Nebenräume durch versicherte Personen selbst beruflich / gewerblich genutzt werden. Als z. B. Büro, Praxis oder Lagerraum in der Wohnung oder im Keller.

Besteht dafür Versicherungsschutz über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der besondere Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Bei einer z. B. Berufs- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung inkl. Schutz für die gewerblichen Räume.

3.2.1.3 eines Wochenend- oder Ferienhauses (auch z. B. Jagdhütte, Finca, Datsche, Stuga), eines auf Dauer fest abgestellten, nicht zugelassenen Wohnwagens (Dauercamping), eines Kleingartens einschließlich Laube, innerhalb Europas.

3.2.1.4 von bis zu fünf separaten Garagen / Carports / Stellplätzen in Deutschland.

3.2.1.5 Versichert sind zu Ziffern 3.2.1.1 bis 3.2.1.3 auch dazugehörige

- Garagen, Carports und Stellplätze;
- Gärten / Grundstücke;
- Swimmingpools oder Teiche;
- privat genutzte Nebengebäude auf dem versicherten Grundstück. Wie z. B. Gartenhäuser, Gewächshäuser oder ehemalige Scheunen.

3.2.1.6 von unbebauten Grundstücken in Europa, bis zu einer Gesamtfläche von maximal 10.000 m².

Versicherungsschutz besteht auch bei einer privaten, land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung, ferner wenn sich kleinere Gebäude oder sonstige Bauten bis 15 m² Grundfläche auf den Grundstücken befinden, wie z. B. Geräteschuppen, Schutzhütten oder Hochsitze.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung / Verpachtung dieser Grundstücke.

- 3.2.1.7** eines nicht selbst bewohnten Einfamilienhauses (ohne Einliegerwohnung), das dem Versicherungsnehmer und / oder dem mitversicherten Ehegatten / Partner im Rahmen der vorgezogenen Vermögensübertragung grundbuchamtlich übertragen wurde.

Das Gebäude muss jedoch von Ihnen, oder den eines mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, bisher in dem Gebäude lebenden Eltern weiter bewohnt sein. Versicherungsschutz besteht auch wenn das Gebäude unbewohnt ist, z. B. während einer Renovierungsphase.

Wenn das Haus durch andere Personen bewohnt wird (vor, während oder nach der Übertragung) entfällt der Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung nach Teil B Abschnitt I § 4.

- 3.2.2** Versichert ist bei den in Teil B Abschnitt II § 3 Ziffer 3.2.1 genannten Immobilien und Grundstücken die gesetzliche Haftpflicht

- 3.2.2.1** aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten die hierzu obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch, wenn diese Pflichten durch Mietvertrag übernommen wurden. Mitversichert ist der Betrieb von Treppenliften / Aufzügen.

Versichert ist darüber hinaus bei fremden Immobilien die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haushüter, sofern gefälligkeithalber die Betreuung (inkl. der Verkehrssicherung) einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen wurde.

- 3.2.2.2** aus der Vermietung der unter Ziffern 3.2.1.1 bis 3.2.1.6 aufgeführten Objekte / Risiken wie

- Wohnungen (z. B. Eigentums- / Einlieger- / Ferienwohnung);
- Häusern (Wochenend- / Ferienhaus);
- Garagen, Carports und Stellplätze;
- des Wohnwagens und Kleingartens;
- unbebaute Grundstücke.

Mitversichert ist auch die Vermietung von Wohnräumen / Zimmern zur Untermiete und die Vermietung Verpachtung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken (z. B. in einer selbstgenutzten Wohnung als Lagerraum).

- 3.2.2.3** aus der Vermietung

- einer Wohnung im selbst bewohnten Zweifamilienhaus;
- von Wohnungen im selbst bewohnten Mehrfamilienhaus;
- von Betten / Schlafstellen (für regulär maximal acht Personen) an Feriengäste im mitversicherten und selbst bewohnten Haus. Bei mehr als acht zu vermietenden Betten / Schlafstellen entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

- 3.2.2.4** als Mitinhaber von Gemeinschaftsanlagen wie z. B. Spielplätze, gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschtrockenplätze.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Mitinhaber.

- 3.2.2.5** als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat.

- 3.2.2.6** des Insolvenz- und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

- 3.2.2.7** wegen Schäden, die durch häusliche Abwässer sowie aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

3.2.2.8 aus privatem Eigentum und Besitz von Flüssiggastanks, Abwassergruben und Kleinkläranlagen.

3.2.2.9 aus privatem Eigentum und Besitz von Anlagen zur Erzeugung von z. B. Strom oder Wärme durch Erneuerbare Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung, wie z. B. Photovoltaik-, Solar-, Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen.

Ferner versichert sind auch Kleinwindanlagen und Miniblockheizkraftwerke.

Der Versicherungsschutz gilt auch für eine Stromeinspeisung in das elektrische Versorgungsnetz. Auch bei einer Gewerbeanmeldung.

3.2.2.10 wegen Schadenersatzansprüchen aus § 906 Abs. (2) BGB (Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch) analog.

3.2.2.11 Versichert ist im Rahmen von Teil B Abschnitt II § 9 Ziffer 9.9.1 die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Tankanlagen für Heizöl. Ferner versichert sind Anlagen der Erneuerbaren Energien, Flüssiggastanks, Abwassergruben und Kleinkläranlagen.

Versicherungsschutz besteht nur für über diese Privathaftpflichtversicherung versicherten Gebäude und Grundstücke.

3.3 Tierhalterhaftpflicht

3.3.1 Allgemeine Tierhalterhaftpflicht

3.3.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der gemäß Teil B Abschnitt II § 2 Ziffer. 2.2 mitversicherten Personen als Halter und des nicht gewerbsmäßig tätigen Hüters privat genutzter Tiere, z.B.

- a. Zahme Haustiere, z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben, Hühnern, Frettchen, Pfauen, Schweinen, Schafen und Ziegen;
- b. Gezähmte Kleintiere, z. B. Singvögeln, Papageien, Rennmäusen, Hamstern, Meerschweinchen, Fröschen, Kröten, Schildkröten, Mäusen, Farbratten, Gänsen und Enten;
- c. Bienen;
- d. Assistenzhunde, z. B. Blindenführ-, Behindertenbegleit- oder Signalthund;
- e. Reh-, Rot-, Dam- und Schwarzwild, Steinböcke, Gämsen, Mufflons, Affen, Greifvögel (z. B. Adler, Falke) und Laufvögel (z. B. Strauß, Emu);

sowie als

- f. Hüter fremder Hunde, jedoch nicht, wenn es sich um eine gewerbsmäßige Hütung handelt;
- g. Reiter oder Hüter fremder Pferde (auch bei der Führung als Handpferd) und Benutzer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken. Andere Reit- und Zugtiere (z. B. Esel) sind hier gleichgestellt.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter, Tiereigentümer oder Fuhrwerkeigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

3.3.1.2 Haltung von wilden Tieren

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der privaten Haltung von wilden Tieren. Die Haltung muss den gesetzlichen / behördlichen Bestimmungen entsprechen. Ansonsten besteht kein Versicherungsschutz.

Hierzu zählen unter anderem (auch giftige) Spinnen, Skorpione, Schleichern, Eidechsen, Chamäleons, Leguane, Geckos, Warane, Schlangen (auch Riesenschlangen) und Wanderratten.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3.3.2 Haltung von Hunden

3.3.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhalter von Welpen des versicherten Hundes bis zu einem Alter von 12 Monaten. Voraussetzung ist, dass sich die Tiere bis dahin im Besitz des Versicherungsnehmers befinden.

3.3.2.2 Mitversichert ist die Teilnahme an Lehrgängen und Prüfungen, Hundeschauen, Turnieren und Rennen (z. B. Agility) sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

3.3.2.3 Eingeschlossen ist – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstige zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an kurzfristig (auch kostenfrei) genutzten oder gemieteten im weltweiten Ausland gelegenen Zimmern, Wohnungen, Häusern und ähnlichen Unterkünften.

Bei gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern (auch Schiffskabinen) ist die Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Gardinen, Geschirr) mitversichert.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden

- durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- an Glas, soweit sich der VN hiergegen besonders versichern kann (z. B. durch eine Hausrat-Glas-Versicherung),

sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3.2.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

3.3.2.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch beim Führen ohne Leine oder ohne Maulkorb / -schlaufe.

3.3.2.6 Mitversichert sind private Fahrten mit Fuhrwerken (z. B. Kutschen, Schlitten) einschließlich der gelegentlichen ent- oder unentgeltlichen Beförderung von Gästen.

Wird ein Gespann durch fremde Tiere ergänzt, ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters des fremden Tieres mitversichert. Erlangt der fremde Tierhalter Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3.3.2.7 Eingeschlossen ist – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an als privater Tierhalter zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung und absehbarer, regelmäßig wiederkehrender Belastung sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3.2.8 Eingeschlossen ist – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch das Tier an zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen PKW (nicht Leasing-Fahrzeuge).

3.3.2.9 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden beim Besuch einer Hundeschule sowie an Figuranten (Scheinverbrechern).

3.3.2.10 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch tierische Ausscheidungen.

3.3.2.11 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch öffentlich-rechtliche und private Bergungen inkl. der Bergungskosten.

3.3.2.12 Mitversichert ist die gelegentliche private sowie berufliche / gewerbliche Nutzung

1. als Therapie- oder Besuchshund, auch z. B. in Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und Seniorenheimen;
2. als Rettungs- oder Suchhund;
3. bei ehrenamtlichen Tätigkeiten;
4. als Wachhund.

Dies gilt für die berufliche / gewerbliche Nutzung ausschließlich für eine

- a. selbstständige nebenberufliche Tätigkeit bis maximal 12.000 EUR Gesamtjahresumsatz;
- b. berufliche Tätigkeit aus nichtselbständiger Beschäftigung.

Kein Versicherungsschutz besteht für eine selbstständige hauptberufliche Tätigkeit sowie für das eigentliche berufliche / gewerbliche Risiko selbst.

Versichert ist die eigene Verwendung sowie auch eine Überlassung an Dritte inkl. deren gesetzlicher Haftpflicht für das Tier.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer und – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.4 (3) – gegen die Mitversicherten des Vertrages.

Erlangt der Tierhalter oder eine andere mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. einer Berufs- oder Vereins-Haftpflicht) oder wird der Gesamtjahresumsatz überschritten, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3.3.2.13 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN, wenn das Tier privat zu Vereinszwecken oder für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Auch wenn es von einem Dritten geführt wird.

3.3.3 Haltung von Pferden

Dies gilt auch für die Haltung von Eseln oder Maultieren.

3.3.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des berechtigten Reiters sowie von Reitbeteiligten (sog. Reitbeteiligungen).

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer oder – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.4 (3) – gegen die Mitversicherten des Vertrages.

Die sonstigen Ausschlussvereinbarungen in Teil B Abschnitt I § 7 Ziffern 7.4 und 7.5 (1) bleiben bestehen.

Definition Reitbeteiligung: Reitbeteiligungen sind auf eine bestimmte Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die Benutzung des Tieres gegen finanzielle Beteiligung an den Unterhaltskosten des Tieres.

3.3.3.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Turnieren und Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training). Gleiches gilt für Distanz- und Wanderreiten / -fahrten.

3.3.3.3 Mitversichert sind private Fahrten mit Fuhrwerken (z. B. Kutschen, Schlitten) einschließlich der gelegentlichen entgeltlichen oder unentgeltlichen Beförderung von Gästen.

Wird ein Gespann durch fremde Tiere ergänzt, ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters des fremden Tieres mitversichert. Erlangt der fremde Tierhalter Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungs-

schutz aus diesem Vertrag.

3.3.3.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN als Tierhalter von Fohlen des versicherten Tieres bis zu einem Alter von 12 Monaten. Voraussetzung ist, dass sich die Tiere bis dahin im Besitz des Versicherungsnehmers befinden.

3.3.3.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden und für das Weiderisiko.

3.3.3.6 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

3.3.3.7 Mitversichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an als privater Tierhalter zu privaten Zwecken

- a. gemieteten Immobilien, wie z. B. Stallungen, Reithallen bzw. Boxen, Weiden und Zäunen, Paddocks, Führ- und Longieranlagen, Laufbahnen oder Pferdesolarien;
- b. gemieteten oder geliehenen Pferdeanhängern;
- c. gemieteten oder geliehenen beweglichen Reitutensilien, wie z. B. Sattel, Helm, Gerte, Trense.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung und absehbarer, regelmäßig wiederkehrender Belastung sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3.3.8 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen entgeltlichen oder unentgeltlichen privaten Tätigkeit als Reitlehrer mit einem durch diesen Vertrag erfassten Tier.

3.3.3.9 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch beim Reiten oder Führen ohne Zaumzeug, ohne Trense und / oder ohne Sattel.

3.3.3.10 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch tierische Ausscheidungen.

3.3.3.11 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch öffentlich-rechtliche und private Bergungen inkl. der Bergungskosten.

3.3.3.12 Mitversichert ist die gelegentliche private sowie berufliche / gewerbliche Nutzung

1. als Therapie- oder Besuchspferd, auch z. B. in Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und Seniorenheimen;
2. bei ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Dies gilt für die berufliche / gewerbliche Nutzung ausschließlich für eine

- a. selbstständige nebenberufliche Tätigkeit bis maximal 12.000 EUR Gesamtjahresumsatz;
- b. berufliche Tätigkeit aus nichtselbständiger Beschäftigung.

Kein Versicherungsschutz besteht für eine selbstständige hauptberufliche Tätigkeit sowie für das eigentliche berufliche / gewerbliche Risiko selbst.

Versichert ist die eigene Verwendung sowie auch eine Überlassung an Dritte inkl. deren gesetzlicher Haftpflicht für das Tier.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer und – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.4 (3) – gegen die Mitversicherten des Vertrages.

Erlangt der Tierhalter oder eine andere mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. einer Berufs- oder Vereins-Haftpflicht) oder wird der Gesamtjahresumsatz überschritten, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3.3.3.13 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN, wenn das Tier privat zu Vereinszwecken oder für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Auch wenn es dort von einem fremden Dritten geritten oder geführt wird.

3.3.4 Behördlich veranlasste Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Mitversichert ist der Ersatz notwendiger Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen (z. B. für einen Feuerwehreinsatz) zum Einfangen eines versehentlich entwichenen gefährlichen Tieres. Diese Aufwendungen sind je Versicherungsfall begrenzt.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3.3.5 Außerdem gilt Folgendes:

3.3.5.1 Die gewerbliche oder betriebliche Verwendung der Tiere ist nicht versichert und nur in Verbindung mit dem Betriebsrisiko versicherbar.

3.3.5.2 Privat gehaltene Hunde und Pferde müssen zur Beitragsberechnung angegeben werden, ausgenommen Jagdhunde, für die Versicherungsschutz über eine Jagd-Haftpflicht-Versicherung besteht.

3.4 Bauherrenhaftpflicht

3.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der gemäß Teil B Abschnitt II § 2 Ziffer 2.2 mitversicherten Personen als Bauherr oder Unternehmer von Baumaßnahmen (Neubauten, Umbauten, Anbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) mit einer Gesamtbausumme von 200.000 Euro je Bauvorhaben.

Mitversichert sind dabei auch private Eigenleistungen / Bauen in eigener Regie / Nachbarschaftshilfe.

3.4.2 Für einen Anbau, eine Aufstockung oder Umbauten an gemäß Ziffern 3.2.1.1 bis 3.2.1.4 versicherten Gebäuden besteht Versicherungsschutz ohne Bausummenbegrenzung.

3.4.3 Für Ziffern 3.4.1 und 3.4.2 gilt:

Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme.

Wird ein aufgeführter Betrag überschritten entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung nach Teil B Abschnitt I § 4.

Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten privat beschäftigten Personen. Das gilt für Schäden, die sie in Ausführung der privaten Baueigenleistung verursachen.

Mitversichert sind – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.4. (3) bzw. 7.5 – alle gesetzlichen Schadenersatzansprüche dieser weiteren Personen gegen alle sonstigen über diesen Vertrag versicherten Personen.

Erlangt eine hier mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. einer eigenen Privathaftpflicht) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII. handelt.

**§ 4
Kumulklausel**

Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei der Gothaer (ausgenommen Exzendentenverträge), so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Deckungssummen, sondern bei gleichen Deckungssummen höchstens eine Deckungssumme, ansonsten maximal die höhere Deckungssumme zur Verfügung.

Für die Feststellung der höchsten Deckungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

§ 5 Währungsklausel

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 6 Kostenklausel

Bei Ansprüchen, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht von einem Dritten geltend gemacht werden, werden – abweichend von Teil B Abschnitt I § 6 Ziffer 6.5 – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.

§ 7 Deckungssummen / Sublimits

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Deckungssummen und Höchstersatzleistungen für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode.

Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gelten nachstehende Sublimits:

- Private verantwortliche Betätigung in Vereinen bzw. Vereinigungen (Teil B Abschnitt II § 3 Ziffer 3.1.4.2) 100.000 Euro;
- Tierhaltung: Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahme (Teil B Abschnitt II § 3 Ziffer 3.3.4) 20.000 Euro;
- Nicht selbstständige berufliche Tätigkeit (Teil B Abschnitt II § 3 Ziffer 3.1.7) 10.000 Euro;
- Berufliche Schlüssel und Codekarten: Abhandenkommen und Beschädigung (Teil B Abschnitt II § 9 Ziffer 9.1.1 zweiter und dritter Spiegelstrich) 200.000 Euro;
- Folgeschäden aus Abhandenkommen und Beschädigung von Schlüsseln und Codekarten (Teil B Abschnitt II § 9 Ziffer 9.1.2) 100.000 Euro;
- Abhandenkommen und Beschädigung von Schlüsseln und Codekarten ohne Vorliegen gesetzlicher Haftpflicht (Teil B Abschnitt II § 9 Ziffer 9.1.3) 100.000 Euro;
- Opferentschädigungsleistung (Teil B Abschnitt II § 9 Ziffer 9.13) 5.000 Euro.

Die Höchstersatzleistungen der vorgenannten Sublimits für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.

§ 8 Selbstbeteiligungen

Es gilt die im Versicherungsschein genannte generelle Selbstbeteiligung bei Sach- und Vermögensschäden.

§ 9 Erweiterung des Versicherungsschutzes

9.1 Abhandenkommen und Beschädigung von Schlüsseln und Codekarten (Schlüsselverlust)

9.1.1 Versichert ist teilweise abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffern 7.6 und 7.19 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung sowie dem Abhandenkommen von fremden

- zu privaten Zwecken oder
- im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber oder
- von sonstigen Dritten für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit

überlassenen Schlüsseln.

Hierzu zählen z.B.:

- Private Haus- und Wohnungstürschlüssel inkl. Garagen-, Keller- und Nebenraumschlüs-

-
- sel zur Mietwohnung (auch General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage);
- Hotelschlüssel und -chipkarten, auch Zimmersafeschlüssel;
 - Schlüssel zu privat gemieteten Wertbehältnissen / Schließfächern in z. B. Geldinstituten, Schwimmbädern, Bahnhöfen und Flughäfen;
 - Vereinsschlüssel (auch in einer verantwortlichen Betätigung);
 - Schlüssel, die im Zusammenhang mit einer gemäß Ziffer 3.1.4 versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit / Freiwilligenarbeit überlassen wurden;
 - Firmenschlüssel und -chipkarten des Arbeitgebers (auch zur Zutrittskontrolle oder Zeiterfassung);
 - Fremde Haus- und Wohnungsschlüssel, die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit als nichtselbstständig Beschäftigter (z. B. Angestellter/Arbeiter) überlassen wurden.

Mitversichert sind Kosten für einen neuen Schlüssel / eine neue Chipkarte oder die Sperrung.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten für das notwendige Auswechseln von Schlössern.

Ferner sind versichert vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – ein Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

- 9.1.2** Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Folgeschäden infolge eines versicherten und ordnungsgemäß gemeldeten Schlüsselverlustschadens.

Erlangt der Versicherte oder Inhaber des Schlüssels Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Hausrat- oder Geschäftsinhalts-Versicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

- 9.1.3** Mitversichert ist abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 und § 5 Ziffer 5.1 - auch ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht besteht – der nicht schuldhafte Verlust oder die Beschädigung von privaten Schlüsseln, wie z. B. durch Beraubung oder Trickdiebstahl.

Hierüber nicht mitversichert sind vom Arbeitgeber oder sonstigen Dritten für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit überlassene Schlüssel. Gleich welcher Art bzw. zu welchem Nutzen sie sind.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

- 9.1.4** Ausgeschlossen sind:

- der Verlust von Kfz-Schlüsseln sowie allen sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. (zu Kfz-Schlüsseln siehe Teil B Abschnitt II § 9 Ziffern 9.5.3.5 und 9.5.6);
- fremde Schlüssel, die im Rahmen einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit sowie als geschäftsführender Gesellschafter überlassen wurden / im Verfügungsbereich sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern es sich um eine mitversicherte selbstständige nebenberufliche Tätigkeit gemäß Teil B Abschnitt II § 3 Ziffer 3.1.6.1 handelt.

- 9.2** **Ansprüche aus Benachteiligungen (Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierungen)**

Eingeschlossen sind – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.17 und 7.19 – Haftpflichtansprüche wegen Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Vorsatz bleibt gemäß Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.1 ausgeschlossen.

- 9.3** **Auslandsschäden**

- 9.3.1** Versichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.9 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen

-
- die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland oder Ausland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind;
 - die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt eingetreten sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Zimmern, Wohnungen, Ein- oder Zweifamilienhäusern gemäß Teil B Abschnitt II § 3 Ziffern 3.2.1.1 bis 3.2.1.3.

Versicherungsschutz besteht für vorübergehende Auslandsaufenthalte in Europa ohne eine zeitliche Eingrenzung und sonstige vorübergehende außereuropäische Auslandsaufenthalte bis zu einer Dauer von sieben Jahren.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, mit dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9.3.2 Kautionsleistung

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer diese zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von dem Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen.

Eine Rückerstattungsverpflichtung gilt auch, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

9.4 Beschädigung / Abhandenkommen gemieteter und geliehener beweglicher Sachen

9.4.1 Versichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.6 und Teil B Abschnitt II § 3 Ziffer 3.3.1.1 g) - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden

- a. an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- b. durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- c. an Schmuck- und Wertsachen, auch Geld,

sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

9.4.2 Versichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.2 und Teil B Abschnitt II § 3 Ziffer 3.3.1.1 g) – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen fremder Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von

- a. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Fahrrädern,
- b. Schlüsseln (Versicherungsschutz hierfür besteht teilweise nach Ziffern 9.1, 9.6.3.5 und 9.6.6),
- c. Schmuck, Wertsachen, Geld und Wertpapieren,

sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

9.5 Deliktunfähigkeit

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen (z. B. aufgrund der Regelungen der §§ 827 oder 828 BGB), wenn der Versicherungsnehmer es wünscht.

Eine Leistung erfolgt – in teilweiser Abweichung von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 und § 5 Ziffer 5.1 – auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

9.6 Fahrzeuge (auch Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge)

9.6.1 Gebrauch von Fahrzeugen

Versichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt II § 10 Ziffer 10.2 – die gesetzliche Haftpflicht durch den Gebrauch folgender Fahrzeuge:

- 9.6.1.1** Fahrräder (auch bei der privaten Teilnahme an Radrennen, z. B. Straßenrundfahrten, Triathlon, Mountainbiking sowie Vorbereitungen hierzu (Training) und alle anderen nicht selbst fahrenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeuge z. B. Dreiräder, Tretroller, Skate-, Kick- und Stickboards, Ski-Langlauf- / Nordic-Cross-Skater, Pedelecs / Elektroräder, Rollatoren.
- 9.6.1.2** Kraftfahrzeuge (Kfz) mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- 9.6.1.3** Kfz und Anhänger, die ausschließlich auf nicht-öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit. Nicht versichert sind Kfz-Rennen sowie die Vorbereitungen hierzu (Training).
- 9.6.1.4** Motorbetriebene Rollstühle, Kinderfahrzeuge, Golfwagen / -buggys, Rasenmäher-Roboter, selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher und Schneeräumgeräte) sowie Hub- und Gabelstapler, mit nicht mehr als 20 km/h und sofern für diese keine Versicherungspflicht besteht.
- 9.6.1.5** nicht versicherungspflichtige Anhänger.
- 9.6.1.6** Ferngelenkte Modellfahrzeuge ohne Stück- und Geschwindigkeitsbeschränkung (Land- und Wasserfahrzeugmodelle).
- 9.6.1.7** Luftfahrzeuge
 - a. die nicht der Versicherungspflicht unterliegen (z. B. Flugmodelle, unbemannte Ballone, Spiel- und Sportlenkdrachen);
 - b. mit oder ohne Motor / Treibsatz, z. B. Drohnen, Quadrocopter, auch wenn sie der Versicherungspflicht unterliegen mit einem Einzelgewicht bis 5 kg.

Mitversichert ist hierbei – sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht – auch die gesetzliche Haftpflicht von fremden Dritten, die mit Wissen und Willen von versicherten Personen als Halter von mitversicherten Luftfahrzeugen

- an der Führung und Bedienung beteiligt sind oder
- diese Luftfahrzeuge entsprechend selbstständig gebrauchen.

Nicht versichert sind Schäden die dem Versicherungsnehmer oder sonstigen mitversicherten Personen hierbei entstehen.

Fremde Dritte sind Personen, die nicht nach Teil B Abschnitt II § 2 Ziffer 2.2 bereits als Mitversicherte aufgeführt und mitversichert sind.

Erlangt der fremde Dritte Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag (z. B. der eigenen Privathaftpflicht), gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung nur im Anschluss an die andere fremde Versicherung.

-
- 9.6.1.8** Wassersportfahrzeuge ohne Motor, z. B. kleine Segelboote (z. B. Optimist, Finn Dinghy), Schlauch-, Paddel und Ruderboote, Flöße (auch z.B. selbst gebaute), Kajaks, Kanus, Kanadier, Surfbretter, Windsurfbretter, Wakeboards.
- 9.6.1.9** Segelboote (eigene und fremde) mit einer Segelfläche bis 15 m², auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 15 PS / 11,03 kW.
- 9.6.1.10** Motorboote und sonstige Wassersportfahrzeuge mit Motor
- eigene mit einer Motorstärke bis 15 PS / 11,03 kW;
 - fremde mit einer Motorstärke bis 80 PS / 58,84 kW, die sich jedoch nicht im Eigentum von mitversicherten Personen befinden dürfen.

Darüber hinaus mitversichert ist der gelegentliche Gebrauch von fremden Fahrzeugen mit Motoren höherer Leistung, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

- 9.6.1.11** Kitesport-Geräte zu Wasser und an Land, wie z. B. Kite-Boards (Kitesurfen / Kite-Landboarding), Kite-Ski (Snowkiten) oder Kite-Buggys (Kitesailing) sowie Strand- bzw. Landsegler.

9.6.2 Be- und Entladeschäden an Kfz

Versichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt II § 10 Ziffer 10.2 – die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kfz oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Pkws oder Anhängers zugefügt werden. Gleiches gilt für manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten.

Schäden am selbst gebrauchten Kfz oder Anhänger bleiben ausgeschlossen.

Dem Versicherungsnehmer steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen.

In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

9.6.3 Kraftfahrzeuge / Führen von im Ausland angemieteten Selbstfahrervermiet-Kfz (Mallorca-Deckung)

- 9.6.3.1** Mitversichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt II § 10 Ziffer 10.2 – die gesetzliche Haftpflicht als Fahrer eines auf einer Reise im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug (oder vergleichbarer Regelungen im jeweiligen Ausland) angemieteten, versicherungspflichtigen Kraftfahrzeug im Sinne der folgenden Ziffer 9.6.3.2. Versichert sind Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen. Dies gilt soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Eine Anmietung von Deutschland aus vor Reiseantritt ist der Miete vor Ort gleich gestellt.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der Fahrzeuge sowie generell für sogenanntes Carsharing (gewerblich und privat).

- 9.6.3.2** Kraftfahrzeuge im Sinne der vorstehenden Ziffer 9.6.3.1 sind

- Personenkraftwagen;
- Krafträder, Quads, Trikes, Klein- und Leichtkrafträder;
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

- 9.6.3.3** Für diese Miet-Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Teil B Abschnitt I § 3 Ziffer. 3.1.2 und § 4 Ziffer. 4.3.1.

Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

9.6.3.4 Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag, z. B. einer Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrers, gilt der Versicherungsschutz dieser Versicherung nur im Anschluss an die andere Versicherung.

9.6.3.5 Versichert ist – in Ergänzung von Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.1 und 2.2 und abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.6 sowie Teil B Abschnitt II § 9 Ziffer 9.1 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von überlassenen Schlüsseln zu den vorgenannten versicherten Kfz.

9.6.4 Betankungsschäden

Versichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt II § 10 Ziffer 10.2 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch eine Betankung mit nicht geeignetem Kraftstoff entstehen. Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge, die zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Dienst- / Firmenwagen oder eigene Leasingfahrzeuge) und für Kraftfahrzeuge von nach Teil B Abschnitt II § 2 Ziffer 2.1 und Ziffern 2.2.1 bis 2.2.6 versicherten Personen sowie für Folgeschäden.

9.6.5 Schadenfreiheitsrabatt-Retter / Übernahme der Selbstbeteiligung bei fremden privat genutzten / geliehenen Kfz

Sofern eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines unentgeltlich und gefälligkeithalber überlassenen fremden Kraftfahrzeugs einen Haftpflicht- und / oder Vollkaskoschaden verursacht, erstattet der Versicherer demjenigen, der das Kraftfahrzeug versichert hat den Vermögensschaden, der durch eine Rückstufung / Höherstufung seines Schadenfreiheitsrabattes entsteht.

Alternativ behält sich der Versicherer vor, den Betrag des sogenannten Schadenrückkaufverfahrens zu ersetzen, um den fremden Vertrag nicht mit einer Rückstufung zu belasten.

Der entsprechende Betrag ist durch einen Nachweis des fremden Versicherers des fremden Kraftfahrzeugs beizubringen. Hieraus muss auch die Berechnung des Mehrbeitrags ersichtlich sein. Der Betrachtungszeitraum für die Rückstufung / Höherstufung ist auf die ersten fünf Jahre begrenzt.

Darüber hinaus wird eine vereinbarte Vollkasko-Selbstbeteiligung übernommen. Dieser Abzug muss ebenfalls aus den Unterlagen des Versicherers des fremden Kraftfahrzeugs zu erkennen sein.

Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge, die zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Dienst- / Firmenwagen oder eigene Leasingfahrzeuge) und für Kraftfahrzeuge von nach Ziffer 2.1 und Ziffern 2.2.1 bis 2.2.6 versicherten Personen sowie für Folgeschäden.

9.6.6 Schlüsselverlust

Versichert ist – in Ergänzung von Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.1 und 2.2 und abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.6 sowie Ziffer 9.1 und je nach Produktlinie – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von überlassenen Schlüsseln zu den unter Teil B Abschnitt II § 9 Ziffern 9.6.4 und 9.6.5 genannten Kraftfahrzeugen.

Nicht versichert sind Folgeschäden aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen der Schlüssel.

9.7 Forderungsausfall

9.7.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

-
- 9.7.1.1** Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

- 9.7.1.2** Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte.

Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.

So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat, es sei denn, die Tätigkeit wäre nach unseren Bedingungen ausdrücklich eingeschlossen.

Mitversichert sind jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte

1. denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt (insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.1);
2. aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Tierhalter- oder -hüter;
3. aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges entstanden sind (insoweit teilweise abweichend von Ziffer 10.2).

9.7.2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- 9.7.2.1** die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

- 9.7.2.2** der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

- 9.7.2.3** an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

9.7.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

9.7.3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

9.7.3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Deckungssumme und Höchstersatzleistungen ergeben sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie den Versicherungsbedingungen.

Eine Mindestschadenhöhe gilt nicht vereinbart.

9.7.3.3 Dem Schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

9.7.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 9.3 (Auslandsschäden) – nur für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein (EFTA) eintreten. Dies gilt auch für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (UK) nach einem EU Austritt.

9.7.5 Ergänzende Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes einer versicherten Person zuzurechnen sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Immobilien;
- Vertragsstrafen;
- Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Hausratversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat. Auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

9.8 Gefälligkeitshandlungen

Der Versicherer wird sich nicht auf den Einwand der Gefälligkeit berufen, wenn der Versicherungsnehmer es wünscht.

Eine Leistung erfolgt – in teilweiser Abweichung von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 und § 5 Ziffer 5.1 – auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

9.9 Gewässerschäden (auch Anlagenrisiko)

9.9.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

Versicherungsschutz besteht für

- Kleingebinde bis 500 Liter / Kilogramm je Einzelgebäude, sofern die Gesamtmenge aller Einzelgebäude eine Gesamtmenge von 5.000 Liter / Kilogramm je Grundstück nicht übersteigt,
- Heizöl- / Benzin- / Dieseltanks für den Eigenbedarf bis 30.000 Liter Gesamtmenge

die sich auf versicherten Grundstücken / in versicherten Immobilien gemäß Teil B Abschnitt II § 3 Ziffer 3.2 befinden.

Mitversichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz. Der Versicherungsschutz hierzu ergibt sich aus Teil B Abschnitt II § 9 Ziffer 9.15.

9.9.2 Rettungskosten

9.9.2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von dem Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung des Teils B Abschnitt I § 6 Ziffer 6.5.

9.9.2.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

9.9.3 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

9.9.4 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen in Teil B Abschnitt I § 3 Ziffer 3.1.3 und § 4 – Vorsorgeversicherung – finden für Risiken gemäß Teil B Abschnitt II § 10 Ziffer 10.1 keine Anwendung.

9.9.5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

9.9.6 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

9.10 Internetnutzung (Elektronischer Datenaustausch / Internet)

9.10.1 Versichert ist – insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.15 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus

- dem Austausch,
- der Übermittlung,
- der Bereitstellung elektronischer Daten,

soweit es sich handelt um Schäden (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) aus

9.10.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten.

9.10.1.2 Nichterfassung oder fehlerhaftem Speichern von Daten.

9.10.1.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch.

9.10.2 Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland.

9.10.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

9.10.3.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der VN bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacks, Denial of Service Attacks);
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).

9.10.3.2 die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen.

9.10.3.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

9.10.4 Für Vermögensschäden gilt insbesondere Teil B Abschnitt I § 7, Ziffer 7.19.

9.11 Mietsachschäden

9.11.1 Versichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten

- Wohnungen, z. B. einer Mietwohnung;
- Häusern, z. B. eines Einfamilienhauses;
- sonstigen Räumen in Gebäuden, z. B. sonstige Lagerräume.

Versichert ist auch die Beschädigung

- an Sachen, die außen am Gebäude angebracht sind;
- von Balkonen oder Terrassen;
- von Sachen, die mit dem gemieteten Grundstück fest verbundenen sind (wie z. B. freistehende Garagen, Zäune, Swimmingpools oder gemauerte Grillanlagen, auch Bäume und Sträucher).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an vorübergehend gemieteten / genutzten

- Zimmern (z. B. in Hotels, Motels, Hostels, Jugendherbergen, auch Schiffen);
- Ferienwohnungen und –häusern;
- ähnlichen Unterkünften.

Dies gilt auch für Schäden an deren Einrichtung.

Eine vorübergehende Nutzung liegt z. B. vor bei Urlaubs- und Dienstreisen oder einem Aufenthalt bei Gasteltern. Die Nutzung kann auch kostenfrei erfolgen. Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Siehe hierzu besonders Ziffer 9.3 (Auslandsschäden).

9.11.2 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden

-
- a. durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - b. an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Anlagen zur Aufbereitung von Warmwasser, Elektro- und Gasgeräten,
 - c. an Glas (gilt auch für Kunststoffglas / Acrylglas), soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können, z. B. durch eine Hausrat- oder Glas-Versicherung,

sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

9.12 Neuwerterstattung

Der Versicherer wird im Schadenfall, wenn der Versicherungsnehmer es wünscht auf einen Zeitwertabzug verzichten.

Dies gilt bei der Ersatzleistung für irreparabel beschädigte Sachen (auch wirtschaftlicher Totalschaden), die zum Schadenzeitpunkt

- nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf waren und
- deren Anschaffungspreis 5.000 EUR nicht übersteigt.

9.13 Opferentschädigungsleistung

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese während der Wirksamkeit des Vertrages Opfer einer Gewalttat im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes wurden und ein Bewilligungsbescheid nach Bundesversorgungsgesetz vorliegt.

Die Leistung erfolgt in Höhe der gemäß Bundesversorgungsgesetz für den Zeitraum von 5 Jahren bewilligten Leistungen als einmaliger Kapitalbetrag ohne Abzinsung.

9.14 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Eingeschlossen sind – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffern 7.15, 7.16 und 7.19.1 – Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

9.15 Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

9.15.1 Mitversichert sind abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine Schädigung

- von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen;
- der Gewässer einschließlich Grundwasser;
- des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.6, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleaseten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

9.15.2 Nicht versichert sind

9.15.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die den Umweltschutz dienen, abweichen.

9.15.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

9.15.3 **Ausland**

Versichert sind – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.9 und Teil B Abschnitt II § 9 Ziffer 9.3 – im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelt-haftungsrichtlinie (2004/35/EG) eingetretene Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.9 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

9.16 **Versehentliche Obliegenheitsverletzung**

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt fahrlässig eine Anzeige unrichtig ab oder unterlässt fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht ergänzend zu Teil A § 16 weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

9.17 **Vorsorgeversicherung**

Die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung gelten für den Versicherungsnehmer und – abweichend von Teil B Abschnitt I § 13 – für mitversicherte Personen nach Teil B Abschnitt II § 2 Ziffer 2.2.

Abweichend von Teil B Abschnitt I § 4 Ziffer 4.3 (3) besteht Vorsorge-Versicherungsschutz für versicherungspflichtige Tiere, z. B. Hunde.

9.18 **Waffenklausel / Signalmittel / Feuerwerk**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Signal- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen einschließlich deren Verwendung im Wasser-, Luft- und alpinen Sportbereich, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen. Mitversichert gilt auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von (Silvester- u. ä.) Feuerwerk.

9.19 **Wechselgarantie**

Teilweise abweichend von Teil A § 27 (Bestandsschutz) gilt für private Haftpflichtrisiken:

9.19.1 Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen der Privathaftpflicht-Versicherung des Vorvertrags bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang (Deckung von Haftpflichtansprüchen) eines in Deutschland frei zugänglichen Produktes bessergestellt gewesen wäre, wird der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren.

9.19.2 Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen, aus denen die Leistung ersichtlich ist. Als Höchstersatzleistung in Euro gilt Deckungssumme dieses aktuellen Vertrages bzw. der darunter liegende Höchstwert des anderen Versicherers für die entsprechende Leistung.

9.19.3 Die Wechselgarantie gilt nur sofern

-
- a. ununterbrochen Versicherungsschutz bestand hat;
 - b. die Vorversicherung bei Antragsstellung angegeben wurde;
 - c. die Mitversicherung der Leistung ohne Zuschlag erfolgte;
 - d. der Vorvertrag nicht durch den anderen Versicherer gekündigt wurde.

9.19.4 Darüber hinaus gilt die Wechselgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- a. im Ausland vorkommenden Schadensereignissen;
- b. beruflichen und gewerblichen Risiken;
- c. Vorsatz oder vertraglicher Haftung;
- d. Ansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- e. Assistance-Dienstleistungen oder sonstigen versicherungsfremden Leistungen;
- f. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und / oder Arbeitsunfähigkeit;
- g. einem erweiterten Personenkreis oder Immobilien;
- h. einer sogenannten Best-Leistungs- oder Marktgarantie.

**§ 10
Risikobegrenzungen /
Ausschlüsse**

Neben den Ausschlüssen in Abschnitt I ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen die gesetzliche Haftpflicht

- 10.1.1** aus der Ausübung eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch öffentlichen Ehrenamtes), soweit nicht in Teil B Abschnitt II § 3 Ziffer 3.1 etwas anderes vereinbart ist.
- 10.1.2** aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art, soweit nicht in Teil B Abschnitt II § 3 Ziffer 3.1 etwas anderes vereinbart ist.
- 10.1.3** aus einer ungewöhnlichen und gefährlichen Handlung sowie aus einer jagdlichen Betätigung, soweit nicht in Teil B Abschnitt II § 3 Ziffer 3.1 etwas anderes vereinbart ist.
- 10.2** als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden, soweit nicht in Teil B Abschnitt II § 9 Ziffer 9.6 etwas anderes vereinbart ist.
- 10.3** aus dem Eigentum, Besitz oder Gebrauch von Waffen, Munition und Geschossen soweit nicht in Teil B Abschnitt II § 9 Ziffer 9.18 etwas anderes vereinbart ist.